

### Aus

## Dorpats Vergangenheit.



- 1. Dr. Richard Otto, Zur Ortsbeschreibung und Entstehungsgeschichte von Burg und Stadt Dorpat.
- 2. Stadtarchivar Titus Christiani, Einiges über die Verfassung und die Privilegien der Stadt Dorpat.



Dorpat 1918.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

# Liniges über die Verfassung und die Privilegien der Stadt Dorpat.

Von

T. Christiani.

\*\*

Dorpat 1918.

### Giniges über die Berfassung und die Privilegien ber Stadt Dorpat.

Während die Zeit der Gründung Rigas (1201) und feiner Bewidmung mit Stadtrecht (bis 1226) feststeht, bleibt beides für Dorpat ungewiß; wir wiffen nur fo viel, daß es ebenfalls eine bischöfliche Stadt gewesen ift und das ganze Mittelalter hindurch bis jum Untergang livländischer Selbständigkeit, wie es in den Ratsprotokollen von 1547—1555 heißt, "von Bischoffen zu Bischoffen und Berren zu Berren" mit Privilegien begnadet wurde. Es fann aber feinem Zweifel unterliegen, daß balb nach ber Groberung ber Eften= burg Tarbatum (Darbeten) burch bie gesamte deutsche Kolonie Livlands zu Anfang September 1224, als unseres großen rigischen Bischofs Albert Bruder, Bischof Hermann I von Leal, bestimmte: auf diesem Berge solle seine Kathedral= oder Domkirche sein, der Bau dieser Rirche begonnen wurde und darauf die Gründung einer Stadt zwischen bem "Domberge" und bem Embach erfolgt ift. Sonft hatte fich Bischof Hermann nicht in gang berfelben Weise, wie fein Bruber, unter demfelben Datum bes 1. Dez. 1225 von König Beinrich, dem Sohne Raiser Friedrich II, markgräfliche Rechte und damit auch die "Befugnis zur Gründung einer Stadt in Dorpat ober wo es sonst nötig fein follte" erteilen laffen.

Das Zeichen der Autonomie, das erste Siegel Dorpats gehört einer undatierten, den Schriftzeichen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammenden Urfunde 1) an, die in der Trese zu Lübeck aufbewahrt wird. Bogt, Rat und Gemeinde bitten darin den Rat von Lübeck um Beschaffung der Mittel zur Erbauung von Besestigungswerken. Die Anführung des seit dem Jahre 1248 nachweisbaren Vogts vor dem Kate läßt erkennen, daß jener damals noch die Leitung der Stadt gehabt hat und noch landesherrlicher Beamter war.

Über alle die Verfassung Dorpats betreffende Fragen werden wir heute nicht mehr aus den obengenannten Privilegien unterrichtet;

<sup>1)</sup> S. hugo Lichten stein und Arnold Feuereisen, Geschichte bes Siegels der Stadt Dorpat in: "Berhandlungen der Gel. Estn. Gesellschaft." Band 22, heft 1, Dorpat 1907.

beren Originale sind mitsamt dem städtischen Archiv während der ersten Russenherrschaft von 1558—1582 zu Grunde gegangen.<sup>1</sup>) Was daher die für Dorpats Verfassungsgeschichte im Mittelalter grundlegende Arbeit von A. von Gernet<sup>2</sup>), der wir hier bis zum Jahre 1455 folgen, darüber bringt, stützt sich auf die wenigen erhalten gebliebenen Kopien und die zerstreuten Angaben in unserem großen Urfundenwerke.<sup>3</sup>)

Ist also auch das Vorhandensein eines dörptschen Rates als des Hauptorgans der Stadtgemeinde für die Mitte des 13. Jahrshunderts erwiesen, so sehlt doch jede nähere Angabe darüber, wie und wann er ins Leben getreten ist; auch werden uns die ersten Ratmannen — Gerhardus de Mynden und Wesselus Scillynch (Schilling) — erst im Jahre 1319 und der erste Bürgermeister — Godscalcus de Velin — erst im Jahre 1326 genannt. Gernet nimmt an, die Einsetzung des Rates salle mit der Erteilung des Stadtrechts (jus civitatis) zusammen, er zweiselt aber daran, ob die Zahl der Mitglieder im Mittelalter bereits normiert gewesen sei; sie schwankt in den einzelnen Jahren für die Ratsherren zwischen 4 und 9 und für die Bürgermeister zwischen 3 und 4.

Des der Stadt Dorpat verliehenen Rigischen Stadtrechts, welches von Wisby entlehnt und nach dem Hamburger Stadtrecht umgearbeitet war, geschieht zuerst in einer Urfunde Erwähnung, die vermutlich im Jahre 1375 abgefaßt ift. Es galt, höchstwahrscheinlich von Anbeginn ber Stadt an, innerhalb des dorpater Weichbildes 4), zu dem aber der Domberg niemals gehört hat. Die Geltung des rigischen Rechts in Dorpat gestattet die Annahme, daß die Ginrichtung des Dörptschen Rats urfprünglich diefelbe wie in Riga gewesen ift, also ber "fipende" oder alte Rat zu Michaelis den neuen Rat des nächsten Jahres gewählt hat. Seitdem wir Nachrichten über die Zusammensetzung und Wahl des Rates besitzen, also seit der polnischen Zeit, wissen wir, daß sich ber Rat durch Selbstwahl ergänzte und seine Glieder auf Lebenszeit oder doch für fo lange gewählt find, als fie irgend fähig und gewillt find, ihr Amt zu verwalten. Go ift es bis zur Auflösung des Rates im Jahre 1889 geblieben. Nach rigischem Rechte lag die volle Gerichtsbarkeit in Zivil- und Straffachen in erfter Inftang in der Sand bes Bogts, mahrend ber "figende Rat" in seinem vollen Bestande die

<sup>1)</sup> Ein altes Privilegienbuch war noch 1519 vorhanden, cf. Ar.: 95,16 in "Akt. und Rezeffe b. livl. Ständetage" III B. v. L. Arbusow.

<sup>2)</sup> A. von Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat dis zur Ausdildung der Landstände in Bb. 17 der Berhandlungen der Gel. Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1896, S. S. 156—166: "Die Stadt Dorpat."

<sup>3)</sup> Live, Efte und Rurlandisches Urfundenbuch, von

<sup>1853-1914</sup> in 15 Banden bis jum Jahr 1510, abgek. LUB.

<sup>4)</sup> cf. Dr. Otto's vorstehende Arbeit.

zweite Instanz für ihn bilbete. "Vor diesen gehörten auch schon in erster Instanz alle Streitigkeiten über Testamente, desgleichen die gerichtlichen Auflassungen und überhaupt die Eintragung von Rechtszgeschäften in eines der Stadtbücher. Auch schwere Strafsachen wurden wenigstens zum Teil vor dem Rate verhandelt.")" Die Appellation ging vom dörptschen Kat an den rigischen Kat als seinen Oberhof.

Eine rechtshiftorisch wichtige Frage ift es, seit wann der Logt städtischer Beamter geworden ift. Da eine Urkunde des Jahres 1423 eines aus dem bischöflichen Droft (Truchfeß) und zweien städtischen Bögten, einem alten und einem jungen, gebildeten Bogteigerichts gedenkt, so muß das vor dem genannten Termin geschehen sein; doch hat sich ber Bischof damit nicht völlig feiner Gerichtshoheit begeben, indem fein Beamter, eben der Droft, in diesem Gericht Gitz und Stimme behält. Mithin ift es nur eine Bestätigung eines bereits bestehenden Rechtszustandes, wenn im Privileg vom 27. Mai 1455 der Bischof Bartholomaus von Savijerme seinen "lieben Burger= meiftern und Ratmannen der Stadt Dorpat bas "halbe Gericht" erteilt, d. h. die Bestimmung trifft, daß der Bogt der Stadt mitfamt feinem Droft nach rigischem Recht Recht sprechen und die Gerichts= einkunfte zwischen Bischof und Rat geteilt werden sollen. Bom Rate gewählt, hat der Boat seinen Amtseid in Gegenwart des Rates und des Drostes abzulegen, wogegen dieser vor dem Bischof, dem Dom= kavitel und dem Bogt seinen Schwur leistet. Das Privileg trifft auch Bestimmungen über den Gerichtsschreiber, in welchem wir den späteren Stadtschreiber oder Sefretär des Rates erkennen.

In diesem gemischten Gericht hat der Droft bis zur Wegführung des letten dörptschen Bischofs, Hermanns II Wesel, in die Gefangen= schaft nach Moskau die Gerichtshoheit des Landesherrn aufrecht erhalten. wie der einzige Restbestand des alten Ratsarchivs, die oben angeführten Ratsprotokolle, beweisen. Diefelben berichten uns auch unter bem Datum des 27. April 1555 davon, daß der felliner Bürgermeifter Johann Seddeler in einer Konkursfache von dem Urteil des Logtei= gerichts nicht, wie sich gehörte, an den Magistrat appelliert, sondern beim Bischof über den Rat als Konkursverwalter Klage führt. Der Bischof nimmt die Klage an, und der Rat unterwirft sich der für ihn ungunstigen Entscheidung des Landesrats, um den langwierigen Prozes zum Abschluß zu bringen, läßt aber nach der Urteilsverfündigung von feinem Syndifus Stephanus Gericke feierlich erklären, daß er "keines= wegs vor diesem löblichen Gericht jemandem zu Recht zu stehen schuldig sei", da seit Menschengedenken das rigische Recht bei ihm Geltung habe und danach die Appellation vom Bogteigericht zunächst

<sup>1)</sup> Dr. F. G. Bunge, die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert, 1878, S. 340.

an ihn und dann an den rigischen Rat ersolgen müsse; er habe sich zu diesem schiedsgerichtlichen Austrag der Sache "nur zu besonderen Shren und gnädigem Gesallen" seines Landesherrn bereit sinden lassen. Die durch den Kanzler des Stiftsrats hierauf erteilte Antwort des Bischoss, daß "eine gute Stadt Dorpat seit der Zeit erster Erbaung von Bischoffen zu Bischoffen und Herren zu Herren mit rigischem Recht" [versehen] worden, und er selbst alle ihre Privilegien wieder bestätigt habe, ihr also jederzeit die Appellation nach Riga freistehe, zeigt, daß es sich um einen Präzedenzfall handelt.1)

Das meift gute Berhältnis des Rates zum Bischof, seinem "Gnäbigen herrn", auch nachdem die Stadt den lutherischen Glauben angenommen hat, kommt auch nach außen zum Vorschein, so 3. B. im Jahre 1530 bei der Klage des nach Deutschland verzogenen ehemals börptschen Domherrn Niberhof gegen die Stadt Dorpat auf Land= friedensbruch, weil städtische Einwohner beim Bilderfturm - im 3a= nuar 1525 — in feine Wohnung eingebrochen maren. Gin aus Speier nach Dorpat gekommener Kammerbote gitiert den Rat binnen 90 Tagen, aber die Sache wird niedergeschlagen, weil Bischof Johan= nes VI Ben, ein Dorpater Stadtfind, fich mit seiner Stadt vertragen hat und fie in Schutz nimmt 2). Undrerseits weiß der Rat doch sein gutes Recht zu mahren und läßt fich durch feine Fürbitte weder des Herrn Meisters, noch des Erzbischofs, noch des eigenen Landesherrn und feiner Stände davon abbringen, die volle Strenge des Gefetes walten zu laffen, wo er das für geboten hält, fo bei der Hinrichtung mit dem Schwerte des Bürgers Hans Legesack am 18. Aug. 1550 und des Adligen Johann Kawer am 18. Dez. 15533).

Wie in allen beutschen Städten war der Wirkungskreis auch des dörptschen Rates ein sehr vielseitiger. Kraft seiner Autonomie besaß er das Gesetzgebungsrecht und erließ Ratsordnungen oder Willskren und sog. durspraken, das sind Polizeivorschriften mannigsaltiger Art, die zu Michaelis vom Rathause aus öffentlich verlesen wurden; die älteste uns erhaltene Form stammt aus dem Jahre 1400. Ferner unterlagen sämtliche Schragen der Gilden, Handwerfsämter und Zünste der Bestätigung durch den Rat, wenn sie nicht gar von ihm verfaßt waren. An deren Sinhaltung waren die bürgerlichen Genossenschaften ebenso gebunden, wie an die vom Rate abgeschlossenen Berträge und Friedensschlässe mit aus und inwärtigen Mächten. Als rühriges Glied der Städtefurie des Landtages, des livländischen Städtetages und der Hanse nahm Dorpat durch seine Ratssendeboten Teil an allen

<sup>1)</sup> St. A. (=Stadtarchiv) C. I. Bl. 534-538.

<sup>2)</sup> K. Hausmann: Die Monstranz bes Hand Ruffenberg ... im Bb. 17 ber "Mitteilungen aus ber livl. Gesch.", S. 191 u. 193.

<sup>3)</sup> St. A. C. 1. Bb., 92-b u. 387-b.

michtigen Tagungen im Lande und außer Landes, fo 3. B. zusammen mit den Vertretern Rigas und Revals zum ersten Mal, wie es scheint, 1363 am Sansetage zu Lübeck, und half die Verträge und Rezesse

abfaffen und zur Durchführung bringen.

Die politische Stadtgemeinde, ursprünglich menheid oder universitas genannt, b. i. die Gefamtheit der freien Ginwohner oder Burger, aliederte fich in die Genoffenschaft der Raufleute, die große Gilde, und in die Genoffenschaft der Sandwerker, die fleine Gilde. Der ältefte Schragen der großen Gilde ift bis jum Jahre 13871) gufammen= gestellt worden und zeichnet sich vor den Schragen der großen Gilbe Rigas und Revals durch eine diefen fehlende Einteilung des Stoffes nach Gruppen aus. Die kleine Gilbe, auch "Unferer lieben Frauen Gilbe" genannt, besitt nachweislich bereits 1449 ein eigenes Gilben= haus?), tritt aber seltener in den Urkunden in die Erscheinung, ebenso felten finden sich Andeutungen von dem Bestehen von Zünften, unmit=

telbar genannt wird nur die Brauerzunft.

In welchem Umfange der Rat die Gilden herangezogen hat, wenn es sich um Fragen ber Berwaltung, Gesetzgebung und Politik handelte, ift für das eigentliche Mittelalter nicht festzustellen, aber aus bem 16. Jahrhundert wiffen wir, daß die große Gilde in allen Geld= fragen, auch bei Erhöhung ber Steuern und Strafgefälle, mitzureden gehabt hat, und der Ginfluß beider Gilben fichtlich im Zunehmen ge= wesen ist. Man kann daher wohl annehmen, daß ohne der angese= henen Kaufmannsgilbe Zustimmung keine wichtige Magnahme zustande gekommen ift. Dafür besiten wir auch in den beiden letten "Ginigungen" zwischen der Bürgerschaft Dorpats und der Ritterschaft des Stifts in den Jahren 1478 und 1522 zwecks Wahrung ihrer Freiheiten und Rechte gegenüber anmaßenden Forderungen des Landes= herrn wertvolle Zeugniffe. Und ebenso wie im Hause der großen Gilde Dorpats neben den Vertretern des Rates die Alterleute beider Gilden "mit ihren Weisesten, Beisitern und allen Brüdern beider Gilden" am 9. April 1522 ben abligen Berren bes Stifts die Sand reichten zu befferem gegenseitigen Schut, haben fich Bertreter ber Gilden auch am Landtage des Jahres 1526 in Wolmar und auf den Borverhandlungen in Rujen beteiligt 3). Diese Gintracht der Stände ift auf den Fortgang der Reformation nicht ohne heilsamen Ginfluß geblieben und hat trot manchen Zwiespalts doch am meisten dazu beigetragen ben Widerstand des Bischofs Johann Blankenfeld, eines

<sup>2)</sup> LUB. X, Mr. 573. 3) Aften und Rezeffe ber livl. Ständetage, III. Bb., bearbeitet von Leon't b Arbusow, Nr. 128 u. 231.



<sup>1)</sup> Es fann auch 1327 gelesen werden. cf. C. Mettig, ber Schragen ber großen Gilbe zu Dorpat. 1907.

Sohnes des Berliner Bürgermeisters Thomas Blankenfeld, gegen die

reformatorische Bewegung zu brechen.

Ungeachtet der vielen Bürgerkriege und Fehden Alt-Livlands, die auch im Bistum Dorpat getobt haben, ift — ein Zeichen urwüchsizger deutscher Volkstraft — die alte Vischofsstadt doch reich und ange-

sehen geworden.

Der vorerwähnte Schragen enthält mehrere Angaben, die darauf schließen laffen, daß die Gildenstube der Raufleute groß und stattlich gewesen ift, da 3. B. 1522 und 1554 in ihr große Ständeversamm= lungen abgehalten wurden. Ferner ift die Bahl der darin angeführten großen Festtrunke zu Fastelabend, Pfingsten, Michaelis und Martini, zu benen außer bem Rate auch ber Bischof und das Rapitel geladen wurden, ungewöhnlich groß, mährend folche in Reval und Riga nur am Faftelabend oder zu Weihnachten abgehalten wurden; auch was die anderen Luftbarkeiten anlangt, ift Dorpat wieder um eine voraus, denn Reval und Riga haben nur die Feier des Maigrafen und Papageienschießens: den "Schuhdeuvel" oder Mummenschanz kennt zu Ende des 14. Sahr= hunderts Dorpat allein 1). Das spricht lebhaft für eine große Wohl= habenheit seiner Einwohner. Wertvoll sind auch die Anmerkungen des 1413 von Pleskau aus hier durchreifenden flandrischen Ritters Gilbert von Lannon und des 1437 auf der Durchreife nach Florenz in Dorpat wei= lenden Moskauer Metropoliten Fidor. Beide rühmen die außerordentliche Schönheit der Stadt. Der erfte nennt sie klein, weil er im Winter hier war, dem zweiten erschien fie im Sommer groß durch die vielen Garten ringsum; von den Gebäuden sagt der an den Anblick von Holzhäusern gewöhnte Moskowiter, daß fie nicht nur schon, sondern auch aus Stein seien, worüber er, der so was nicht gesehen, sich gewundert habe2).

Diese Blüte Dorpats war eine Folge des Handels mit Außland, und daß derselbe sich so gewinnreich gestaltete, verdankte es nicht nur seiner günstigen geographischen Lage und bequemen Wasserverbindung im äußersten Often der deutschen Kolonie, sondern auch zu nicht geringem Teil seiner Zugehörigkeit zur deutschen Hanse und seinem Anteil an der Leitung des Handelshoses zu St. Peter in Nowgorod; denn der Handel in Nowgorod war Monopol des deutschen Kausmanns,

nur wer zur Sanfe gehörte, durfte den Beterhof betreten. 3)

Anfangs hatte Lübeck als Haupt ber Hanse banach getrachtet, Wisby hier bei Seite zu schieben, und dies auch erreicht: die Appellationen gingen vom Gericht zu St. Peter meist nach Lübeck. Aber je mehr seit der Eroberung Wisbys im Jahre 1361 durch Woldemar IV

<sup>1)</sup> C. Mettig l. c. 2) R. Hausmann l. c.

<sup>3)</sup> cf. auch für bas Folgende: R. Sausmann, Zur Geschichte bes Hofes von St. Beter, Baltische Monatsschrift 1904, Heft 10 und 11.

von Dänemark der lübische Handel und der der anderen Weststädte des Bundes nach Norden und Westen, d. i. Standinavien, Flandern und England, verlegt wurde und der bis dahin bevorzugte Handel mit Nowgorod an die zweite Stelle trat, desto mehr begannen die livlänzdischen Städte und besonders Dorpat hier einzudringen: keine neue Satzung, das schrieb Lübeck den Olderleuten des Handelhoses vor, solle ohne seine, Wisdys und der drei livländischen Städte das Justimmung in die Handelsordnung, die sogenannte Stra, ausgenommen werden. Und saft 100 Jahre später — 1442 — erhalten sie von Lübeck die Weisfung, sich in Zeiten der Not an den Rat von Dorpat zu wenden und

von ihm leiten zu laffen.

Schon früh hat sich Dorvat darum bemüht, für die nach Pleskau und Nowgorod gehenden und von da kommenden Waren einen Zwangs= aufenthalt, das fogenannte Stapelrecht, bei fich durchzuseten. Saben auch Lübeck und Riga dies Recht Dorpat nicht einräumen wollen, so steht es boch fest, daß ber pleskausche Markt im 15-ten Jahrhunderte gang von ihm abhängig gewesen ift und für den Sandel mit den Ruffen ein beson= derer Raufhof, der ruffische Gafthof genannt, gegenüber der deutschen Pforte auf dem anderen Ufer des Embachs erbaut war. Ein wirksames Schutzmittel gegen den Wettbewerb fremder Raufleute war die in die meisten Burfpraken der lipländischen Städte, nicht nur in die Dorpats und Rigas, aufgenommene ftrenge Borichrift, daß Gaft nicht mit Gaft taufschlagen dürfe.2) Von der Sohe der Straffate für die Übertretung dieser Vor= schrift gewinnt man eine Vorstellung aus dem Bericht über einen Vor= fall im Jahre 1553. Ein Raufmann des Fuggerschen Sandlungshauses, Abraham Grensbeutel, 3) hat von einem Ruffen Zobelfelle gefauft und wird zu einer Zahlung von 1000 Mark verurteilt. Nach erfolgloser Vorschützung, er habe vom Ordensmeister ein Privileg auf uneinge= schränkten Sandel erhalten, wird er demütig und bittet um Anderung ber Strafe, weil er peinliche Erörterungen mit feinem Brotheren ver= meiden möchte. Auf Fürbitte des Bischofs wird ihm gestattet anstatt ber Straffumme dem Rate ein gleichwertiges Geschenk in Silber oder Rupfer zu machen, was er gelobt, und wofür sein Hauswirt hans honerjeger fich vorbürgt.

Um diese Zeit war die Bedeutung der Hanse für den Handel mit Rußland längst dahin. Was an ausländischen Waren nach Moskau kam, nahm seit der Eroberung Nowgorods im Jahre 1478 und der gewaltsamen Schließung des Peterhoses im Jahre 1494 seinen Weg entweder über Narwa oder das ihm gegenüber von den Russen erbaute

3) greys = grîs (grober Sand).

<sup>1)</sup> Riga, Reval und Dorpat, die allein die Sanse- und Städtetage beschicken.
2) In den größeren Privilegien der polnischen und schwedischen Beit werben diese beiden Borrechte besonders bestätigt.

Ewangorod oder durch Livland, und zwar nach dem Grundsatz der

offenen Tür, Handelsmonopole ließ Iwan III nicht mehr zu.

In Dorpat gab es im Mittelalter 4 Stadtkirchen: die Jakobskirche, die aber in den Besit der Zisterzienserinnen überging, die Marien- und die Johanniskirche und die Kirche zum Heiligen Geist, die
den geistlichen Bedürsnissen der Altersschwachen und Kranken des
Hospitals zum Heiligen Geiste diente. Die Marienkirche war die erste
und die Johanniskirche die zweite Pfarrkirche der Stadt. Ob der
Bischof bei der Besetung der Pfarrämter auf die Wünsche des Kates
Kücksicht genommen hat, ist uns nicht überliesert; bei der Vermögensverwaltung der Stadtkirchen wird er gewiß beteiligt gewesen sein. Sigene
Kirchen besaßen hier noch: die Dominikaner und die Franziskaner und
die Russen her noch: die Dominikaner und die Franziskaner und
die Russen her noch: die Russischen Pforte und ihrer Nikolaikirche in der Kitterstraße in Mietshäusern wohnten und ein Mal auch
"Burger") genannt werden, aber keine politischen Rechte gehabt haben
können.

Mit der Reformation trat der Nat auch in geistlicher Hinsicht an die Stelle des Landesherrn, während die Pfarrerwahl nach dem Gemeindeprinzip auf die ganze christliche Gemeinde in eigenartiger Form überging. Die christliche Gemeinde gliederte sich hier in: 1) den Rat, 2) die Geistlichkeit, 3) die Große und Kleine Gilde und 4) wenigstens zeitweilig, solange sie Beiträge für den Unterhalt der Kirchen und Schulen in den "gemeinen Kasten" zahlten, auch die Schwarzen Häupter, d. i. die Kumpanei der ortsfremden unverheirateten Kaufsleute. Der Nat stand jedoch derart im Vordergrunde, daß "die beiden andern Parten" — gemeint sind darunter gewöhnlich die beiden Gilden und die Geistlichkeit — dabei oft zu kurz kamen.

Der Kat erläßt von sich aus die meisten kirchlichen Ordnungen und ernennt nach seinem Willen die Pfarrer. Denn wenn auch die Gilden als diejenigen, welche die Geldmittel für den "gemeinen Kasten" bewilligen, stets um ihre Meinung befragt werden und das Vorschlagsrecht dei der Neubesetzung der Pfarrerstellen haben, wenn auch mitunter ihre oder der Prediger Verordnungen in Bezug auf das kirchliche Leben, die sog. Ordinanzen, des Kates Zustimmung erhalten, so hatte doch keine kirchliche Mahnahme und keine Pfarrerwahl Giltigkeit, ehe sie vom

Rate bestätigt war.

Wie geschickt der Rat "die beiden anderen Parten" nach seinem Willen zu lenken verstand, zeigt sich in der Darstellung der Ratsprotoskolle in anschaulicher Weise bei der Wahl des der Zeit nach zweiten [Ober=]Pastors im Reformationszeitalter zu Ansang Nov. 1554, nachs dem der erste [Ober=]Pastor Hermann Marsow wegen seiner zuneh=

<sup>1)</sup> S. die vorstehende Arbeit von Dr. R. Otto. 2) LUB. II Abt. B. I Ne 647, 1498 Febr. 2.

menden Unverträglichkeit am 26. Okt. 1552 vom Rat abgesetzt worden und sein Amt 2 Jahre lang unbesetzt geblieben war. Mochten auch die Geistlichkeit und die Gilden ebenfalls ihre Kandidaten aufstellen, [Ober=]Kastor von St. Marien wurde doch der Kandidat des Rates: Crispinus.

Den Titel eines Paftors führte außer dem [Ober-] Paftor von St. Marien auch noch der oberste Prediger an der Johanniskirche, jener Zeit Paftor Johannes Begesack, alle übrigen Geistlichen hießen

Brädikanten oder Kirchendiener.

Von der Johanniskirche ist zu bemerken, daß sie infolge der Resformation den Esten eingeräumt wurde, aber der Rat zur Wahrung seines Besitzrechts auch an dieser Kirche zweimal wöchentlich, am Dienstag

und Donnerstag, deutsch predigen ließ.1)

Aus dem "gemeinen Kasten" wurde auch der Unterhalt der Schule bestritten, über welche dem Oberpastor am Rate die Aufsicht anvertraut war. Bon dem Bestehen einer Stadt= oder Ratsschule vor der Reformation ist nichts bekannt; war eine solche vorhanden, so gehörte sie wohl zur Mazienkirche als der Hauptpfarre der Stadt. Daß die Domschule auch von manchem Stadtsinde besucht wurde, deren im ganzen drei, von 1485—1543, dörptsche Bischöse geworden sind, versteht sich von selbst. Mit der Wegführung des Bischoss Hermann II in die russische Gesangenschaft hat der Gottesdienst an der Kathedralkirche und damit auch die Tätigkeit der Domschule bald ausgehört.

Von einer städtischen Lateinschule wird in der Reformationszeit zuerst im Jahre 1527 berichtet. Als auf dem Städteiage zu Vernau — 1527 Dez. 8—12 — der rigische Bürgermeister Antonius Muther die Rollegen aufforderte fich ber verfallenden Schulen zur Förderung des Unterrichts im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen anzunehmen, damit fein Mangel an gelehrten Personen eintrete, erzählt ein Burgermeister Dorpats, daß man in feiner Stadt nach einem guten Anbeginn in dieser Sache getrachtet und die Kinder der Stadt mit Schulmeistern, die fie die Fundamente des Wiffens lehren könnten, ver= versehen habe 2). Bis zur Mitte des Jahrhunderts hat sich der Zu= stand diefer Schule aber recht verschlechtert, da in den Ratsprotokollen über der Schulmeifter unverschämte Forderungen von Gehaltserhöhung und ihre Trunksucht geklagt wird. Es ift um diese Zeit (1555, Febr. 18) die Gründung auch einer "Mägdlein-Schule" in ernfte Erwägung gezogen und darüber mit dem Altermann der Großen Gilde und den Schwarzen Häuptern verhandelt worden, nachdem schon früher von

<sup>1)</sup> cf. für das obige Prof. Dr. Sehling Kirchenordnungen V. Bb. S. S. 17-31 auf Grund der Dorp. Ratsprotokolle v. 1547—1555 und für das Folgende dieselben Protokolle.

<sup>2)</sup> Aft. und Reg. B. III. Nr. 248, 11.

Pastor Sermann Marsow, dem trot seiner Fehler um die Resormation Dorpats am meisten verdienten Manne, die Sinrichtung einer "Jungsfernschule" beantragt worden war. Der Altermann verspricht das, was in seinen Kräften steht, dasür zu tun. Die erneute Erörterung dieser Frage in unmittelbarem Jusammenhang mit einer Besprechung des Rates und des Ältermanns der Großen Gilde über Mahnahmen zur Abschaffung "der heidnischen Unschicklichkeit, so sich in dem Fastelavende zutröge" — es handelt sich um üppige Tänze und die Fernhaltung junger Mädchen unter 14 Jahren von öffentlichen Bergnügungen — erbringt einen erfreulichen Beweis für das sittliche Berantwortungsgesfühl des Rates, der auch für andere sittliche Bergehen ein scharfes Auge hat und inmitten des Überflusses jener Tage der Armen nicht vergist.

Die Sinnahmen der Stadtverwaltung Dorpats bestanden in den Erträgen der Dörfer, die vom Bischof entweder durch Kauf oder durch Schenkung jenseits des Embachs erworben waren und unter dem Namen "Ratshof" eine wirtschaftliche Sinheit bildeten, serner in den Gerichtszgefällen, in dem Ertrage der Münze, die spätestens dis 1420 gegen eine Entschädigung vom Bischof der Stadt übergeben war, in dem erblosen Gut deutscher Leute und den 10% der den Fremden in Dorpat zugefallenen Erbschaften 1), in der Afzise und wohl auch im Bürgerzgelde für die Verleihung des Bürgerrechts. Was der Stadtsäckel an Pacht= und Mietserträgen von öffentlichen Gebäuden bezog, z. B. von der Wage, der Apotheke, den Scharren, dem Russischen Gasthof, den

Mühlen usw. kann auch nicht ganz gering gewesen sein.

Dem standen aber auch große Ausgaben gegenüber. Im Jahre 1552, da man immer nicht weiß, ob es Frieden oder Krieg mit Moskau geben wird, und neue Geschüße beschafft werden sollen, sehlt es an Geld, und man denkt schon daran, den zehnten Pfennig, eine allgemeine Vermögenssteuer, einzusühren, behält sich dies aber doch für noch schlimmere Zeiten vor und erhöht mit Bewilligung der Gilden dasür die Akzise auf Vier für 2 Jahre. Allein die Ausgaben sür die teils in Dorpat gegossenn, teils aus Danzig oder Amsterdam bezogenen Geschüße verschlangen diesmal so große Summen, daß der Rat, durch die Vereitschaft der Gilden, die erhöhte Akzise auf längere Zeit auszubehnen, erfreut, eine Anleihe in Aussicht nahm.

Über die Sinrichtung der Stadtverteidigung ist fürs 16. Jahrhundert soviel zu sagen, daß sich an ihr sämtliche Bürger zu beteiligen hatten und bisweilen auch Söldner in Dienst genommen worden sind. Die Stadt war zu militärischen Zwecken in Quartiere eingeteilt, denen sogenannte Quartierherren vorstanden, die wohl auch das Feuerlöschwesen zu leiten hatten. Die Bewachung der Stadtpsorten war gewissen Bürgern,

<sup>1)</sup> LUB. B. IX. Nr. 970 ad. 1443 Juni 10 zuerft erwähnt.

die ihren Wohnsitz in der Nähe hatten, anvertraut und wurde von der Stadt kontrolliert. Für die Instandhaltung der Türme und Mauern und des Geschützes hatten die Schutz oder Geschützeren zu sorgen.

Mit dieser kurzen Übersicht der Verfassungsentwickelung Dorpats im Mittelalter und zur Zeit der Reformation haben wir die Grund= lagen festzustellen versucht, auf denen die nach der "angestammten Zeit" von den einzelnen Berrichern oder ihren Stellvertretern erlaffenen gahl= reichen Privilegien fußen. Nur 3 von den im Stadtarchiv aufbewahrten 22 Driginalurfunden können mit besonderer Bewilligung der Dorpater Stadtverordneten=Versamlung vom 11. Mai 1918 zur Aus= ftellung gelangen, gleichsam als Bertreter ber fich in folgende Zeitab= schnitte zerlegenden neueren Stadtgeschichte: 1) die I. Ruffenzeit vom 19. Juli 1558 — 1582 Febr. 23, 2) die Polenzeit von 1582 — 27. Aug. 1625 (von 1600 Dez. 27. bis 3./13. April 1603 unterbrochen durch die I. Schwedenzeit). 3) die II. Schwedenzeit von 1625-1704 (vom 12. Oft. 1656 bis zum Juni 1661 unterbrochen durch die II. Ruffen= zeit), 4) die III. Ruffenzeit vom 14. Juli 1704 — 11./24. Februar Für eine Darlegung der weiteren Ausbildung der Verfaffungs= inftitute fehlt es jedoch an Raum und an Zeit.

Bevor des Zaren Jwan IV. Feldherr, Fürst Peter Schuisti, nach der Kapitulation Dorpats am 19. Juli 1558 auf dem alten bischöfslichen Schloß zeitweiligen Aufenthalt nahm, hatte er die 34 Punkte der Kapitulationsbedingungen unterschrieden und die Abgeordneten des Rates mit den Worten ermuntert, "sie sollten sich aller Enade und Beförderunge zum Großfürsten versehen, er wollte selbst ihr eigener Förderer bei dem Großfürsten sein, da sollten sie sich gänzlich zu verslassen haben."

In der Tat sichert das in einem Translat in unserem Stadtarchiv vorhandene Privileg des Zaren vom 6. Sept. 1558 der Stadt gleich im Eingang den Besitz von 5 namentlich genannten Kirchen und ungestörte Freiheit des lutherischen Glaubens zu, verspricht sodann die Sinwohner nicht zu verschleppen und bestätigt die alte Ratsversassung und den Gebrauch des Rigischen Rechts unter der Bedingung, daß im Vogteigericht der "Drost", d. h. natürlich ein zarischer Beamter, Sitz und Stimme haben und die Appellation zuerst an den Statthalter und dann an den Zaren gehen soll." Im übrigen werden die Kapitulationsbedingungen entweder ganz übergangen oder in recht veränderter Form angenommen.

Das hätte nicht viel auf sich gehabt, wenn nur nicht gleich anfangs das Allerschlimmste eingetreten und die Bürger trot des zarischen Verspechens in Menge nach Pleskau verschleppt worden wären. Sie wurden zwar bald wieder zurückgeführt, aber 1565 erfolgte eine neue Berschleppung und 1571 wurden auf den Verdacht hin, daß sie um einen mißglückten Aufstandsversuch polnischer Parteigänger gewußt hätten, auch die letzten Bürger teils in grausamer Weise niedergemetelt, teils für immer ins Innere Rußlands abgeführt. Die darauf solgende Plünderung und Verwüstung war so gründlich, daß die Gräber in den Kirchen aufgebrochen und die Leichen herausgezerrt wurden. Se bedurfte nach dem Sinzuge der Polen, Ende Februar 1582, der Gewährung einer 10-jährigen Abgabenfreiheit und mancher anderen Vorzüge, ehe sich teils aus rechtzeitig gestüchteten alten Sinwohnern, teils aus von weither gekommenen Zuzüglern ein neues Gemeinwesen bildete, das Anknüpfung an die Vergangenheit suchte und dank der Fürsorge des wohlwollenden Königs Stephan Batori auch sand. Der erste neue Magistrat setzte sich im Herbste 1583 aus 2 Käten zusammen, von denen der eine von den königlichen Kommissaren, der andere vom Starost im Schloß ernannt worden war.

Das Privileg Sigismunds III läßt sich inhaltlich in 27 Paragraphen zerlegen, in denen die bisher geltenden städtischen Rechte und Gerechtsame verschiedenster Art unter Anlehnung an die von seinem Borgänger König Stephan getroffenen Bestimmungen aufs neue be-

ftätigt, erweitert ober in unwesentlicher Art geändert werden.

Im Bergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des Privilegs Iwan IV Großnyi mag hier der erste Abschnitt erwähnt werden, worin der Stadt Dorpat das Rigische Recht und volle Gerichtsbarkeit verliehen wird, jedoch mit der Appellation an das Tribunal provinciale, das oberste Landesgericht, und dem Beding, daß der Wert des Streitzgegenstandes den Betrag von 100 Gulden (nicht) übersteigt. Die Verneinung geht auf einen Schreibsehler im Privileg König Stephans vom 7. Dez. 1582 zurück und ist als sinnentstellend zu streichen, ein in der Geschichte der Privilegienerteilungen vielleicht einzig dastehens der Fall.)

Auffallend wäre noch ein anderer Umstand, daß nämlich an keiner Stelle des mit dem Anspruch einer Generalkonfirmation erlasse nen Privilegs der Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisse gedacht wird. Das ist jedoch deshalb von keiner Bedeutung, weil der König ein halbes Jahr früher, am 11. Januar 1588, der Stadt in einer besonderen Urkunde die freie Übung der evangelischen Religion auf dem Krönungs- und Reichstage zu Krakau zug standen hatte. Freilich in ganz derselben engherzigen Weise, wie das in allen seit 1582 von der Regierung erlassenen Landesgesetzen geschah, indem der evangelische Glaube bloß als geduldet, der katholische als herrschend

<sup>1)</sup> Siehe d. S. 29/30 in T. Christiani, Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit, in Bd. 22, Heft 3, der Abhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

angesehen wurde: die Stadt erhält für den lutherischen Gottesdienst allein die Johanniskirche angewiesen, alle übrigen Kirchen werden den

Ratholiken eingeräumt.

Die gegenreformatorischen Ziese der polnischen Regierung kamen aber nicht sowohl in den Privilegien zum Ausdruck, als vielmehr in den von den Zesuiten und Regierungsbeamten mit Hise königlicher Mandate ausgeübten Bergewaltigungen. Mitten in den weltgeschichtlichen Kampf zwischen dem hispanisch-polnischen Vorstoß gegen das von deutschen Gedanken beherrschte protestantische Gebiet von Wittenberg bis Upsala und Lübeck dis Dorpat gestellt, hing das Schicksal Altzlivlands von dem Ausgang ab, den der von 1599 bis 1629 ausseinem Grund und Boden ausgesochtene schwedisch-polnische Erbsolgestrieg und der seit 1630 im Herzen des Kömischen Reichs deutscher Nation gegen das Haus Habsburg geführte Glaubenskrieg nehmen würde.

Daß in diesem deutschen Kriege die dynastischen und politischen Interessen Gustav Adolfs vor der universellen Bedeutung seines Kampses für den deutscheprotestantischen Gedanken in den Hen in den Gintergrund traten, und nur ein Gustav Adolf ihm in der Stunde der höchsten Gesahr zum Siege verhelsen konnte, hat Max Lenz im Jahre 1894 uns ins Gedächtnis gerusen!). Die schwedischen Siege schusen das Band der Glaubenseinheit um jenen deutscheprotestantischen

Kulturfreis, der nun nicht mehr zu zerstören mar.

Das große Privileg, womit Gustav Abolf Dorpat nach der Eroberung im Jahre 1625 beschenken wollte, hat er ihm nicht mehr zu erteilen vermocht, er hat ihm bloß das inhaltreiche Privileg Herzog Karls von Södermanland vom 10. Juni 1601, das durch die baldige Rückeroberung der Stadt durch die Polen wieder außer Krast getreten war, am 6. April 1626 in Narwa bestätigt. Durch die Errichtung eines Gymnasiums und der Universität 2), eines Landgerichts und des Hosgerichts, denen sich nach seinem Tode noch das Oberkonsistorium 1633 hinzugesellte, hat er mehr für das in den Kriegsstürmen gänzlich verarmte Dorpat getan, als es jemals ein noch so stattliches Privileg vermocht hätte.

Das zweite zur Ausstellung gelangende Privileg, das Karls XI. vom 19. März 1676, ist gleichsalls eine Generalkonsirmation der Privilegien Dorpats. Der König erklärt darin, "er bestätige der Stadt alle ihre wohlerworbenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in bester Form und Gestalt, als wären sie hier von Wort zu Wort angeführt und wiederholt." Sine Aufzählung der Sinzelheiten war um so

<sup>1)</sup> Preußische Jahrbücher, Bb. 78: Gustav Abolf, dem Befreier, jum Gedächtnis von Max Lenz.

<sup>2)</sup> In Dorpat von 1632 bis 1656, bann unterbrochen, 1690 erneut, aber schon 1699 nach Bernau verlegt, wo sie 1710 erlosch.

weniger erforderlich, als die Stadt im Privileg der Königin Christine vom 20. Aug. 1646, das dem Inhalt und Umfang nach größte und wichtigste Privileg während seiner ganzen Geschichte erhalten hat, das noch heute die Grundlage seines Rechtsbestandes bildet.

Bei der Kapitulation Dorpats am 14. Juli 1704 hatte Peter der Große zum 8-ten der Aktordpunkte, der die Bestätigung der früheren Privilegien, der Keligion und der Freiheiten vom Zaren erbat, eigenhändig bemerkt: "Soll geschehen wie es geschrieben steht!" Zur Ausstellung eines besonderen Privilegs ist es zu seiner Zeit nicht mehr gekommen, weil Dorpat in der Besürchtung, Karl XII könne die Stadt wieder zurückerobern, auf zarischen Besehl im Juli 1708 völlig zerstört wurde, nachdem alle Bürger mit ihren Familien am 18. Februar desselben Jahres nach Wologda, Ustigg, Kasan und anderwärts verschleppt worden waren, und nach der 1714 erteilten Erlaubnis zur Kücksehr sich nur ganz allmählich eine neue Stadt aus den Aschendausen und Trümmern erhob. Erst unter der Kaiserin Anna sand die neue Stadt die Geldmittel dazu, 1731 eine Generalskonfirmation ihrer Privilegien zu erwirken, der sich eine solche von seiten der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1742 anreihte.

Die am 17. März 1764 von Katarina II ausgestellte dritte Generalkonfirmation der dörptschen Privilegien in ruffischer Zeit beruft fich auf die Aktordpunkte Beters des Großen vom 14. Juli 1704 und die Generalkonfirmationen ihrer Vorgängerinnen, bringt aber trot ihrer Goldtinte ebenfalls keine Erweiterung der städtischen Rechte. Man mußte fich damit zufrieden geben, daß die Kaiferin als weise Gefetgeberin damals noch nicht mit den Anfprüchen des aufgeklärten Despotismus hervortrat, vor dem sich jedes angestammte Recht und jede Sonderbildung zu beugen haben. Das bekamen Stadt und Land 1783 und 1785 durch die Ausdehnung der für die inneren Gouver= nements Ruglands heilfamen, aber für die Oftseeprovinzen unheilvollen fogenannten Statthalterschaftsverfaffung auf Gft= und Livland gu fpuren. Sie erhielt eine wesentliche Erganzung in der Stadt= und Abelsordnung vom 21. April 1785. Erstere ließ den Magistrat eigentlich nur als Justizbehörde bestehen, indem sie ihm das Selbst= erganzungsrecht nahm und die Berwaltung überwiegend auf den Stadtrat mit dem Stadthaupt an der Spite übertrug; beide Korporationen aber murden von der in 6 fünftliche Steuerflaffen zerlegten Gemeinde fämtlicher Einwohner gewählt.

Wider Erwarten war diesen neuen Einrichtungen nur eine kurze Dauer beschieden, denn eine der ersten Regierungsmaßnahmen des Kaisers Paul war die Aushebung der Statthalterschaftsversassung, laut Ukas vom 28. Nov. 1796, und hierdurch sowie durch die vorbereitenden Anstalten zur 1802 von Kaiser Alexander I vollzogenen

Gründung der neuen Universität Dorpat erwarb er sich den Dank des ganzen Landes und den ihm sonst versagten Ruhm eines Wohlstäters seines Reiches.

Wären die Lehren des Naturrechts, das auf die Beglückung aller Untertanen ohne Unterschied ber Rationalität bedacht ift, in Geltung geblieben, fo hätte die älteste deutsche Rolonie wohl nicht mehr für die Antastung der ihr in den Kavitulationen von 1710 zugeficherten Freiheit des Glaubens, der Sprache und des Rechts zu fürchten gebraucht. Aber mit dem Gindringen der Freiheitsideen und bes Nationalitätsprinzips der Großen frangofischen Revolution fab fich die garische "Selbstherrschaft", um den Fortbeftand der Monarchie gu fichern, zu Zugeständnissen an den feit den napoleonischen Kriegen emporgefommenen dritten Stand (bie fpater fogenannte "Intelligenz") genötigt, der trot des schweren Druckes unter Kaifer Nifolai I an Bahl und Bedeutung immer mehr zunahm. Der weit größere Teil dieser Träger der modernen Gedanken war revolutionär gesinnt und trachtete nach der Krönung des großen Reformwerkes Alexander II durch eine Konstitution, der kleinere nationalistische Teil aber erblickte feit dem polnischen Aufstande von 1863 "in jedem nicht nationalruffischen Staatsangehörigen eine Gefahr für den Bestand des Ruffischen Staats" 1) und eröffnete nun u. a. jene bekannten Angriffe auf das Baltenland in Kirche und Schule und Recht, die eine völlige Berschmelzung der deutsch-protestantischen Oftseeprovinzen mit dem orthodoren Rußland im Auge hatten.

Zu Lebzeiten Kaiser Alexander II, der seine schützende Hand über dem Lande hielt, wurde zwar das Außerste verhütet, führten die unitarischen Bestrebungen der von Neid und Haß gegen das Deutschtum ersüllten Slawophilen-Partei noch zu keinem greisdaren Ersolge; Dorpat konnte sich noch am 27. Juli 1856 durch den Empfang eines letzen Kaiserlichen Privilegs über die Gesahr der kommenden Dinge hinwegtäuschen und durch die 1877 auf Allerhöchsten Besehl vom 26. März eingesührte neue Städteordnung?) mit deutscher Berhandelungssprache auch eines Ausschwungs seines kommunalen Lebens erfreuen, aber nach der Ermordung des Kaisers am 1. März 1881 wurde die Russsississischen Zusammenbruch der russischen Großmachtstellung im Jahre 1917 und den Bormarsch der deutschen Truppen im Februar 1918 bis Narwa und Pleskau ihr Untergang besiegelt worden wäre.

Dorpat, den 16. Mai 1918.

Stadtarchivar T. Christiani.

<sup>1)</sup> Dr. Anton Palme, die Ruffische Berfaffung, 1910. 2) Im Innern des Reiches am 16. Juni 1870 eingeführt.

#### Befdreibung der ausgestellten Urknnden 1).

1. Sigismund III, König von Polen, bestätigt der Stadt Dorpat die ihr von seinem Vorgänger, König Stephan, verliehenen Rechte und Privilegien, indem er sie in ein corpus privilegiorum zusammensaßt, und fügt seinerseits einige neue Bestimmungen hinzu. Krakau 1588, Juli 1.

Aus dem Dorpater Stadtarchiv: II. a. 12, Original auf Pergament (83 × 58 cm.) 52 Zeilen. An blau-rot-grün-gelber Seidenschnur in Wachsschale das Majestätssiegel des Königs (rund, 8,5 cm. dm., rotes Wachs: Unter einem Tronhimmel sizend der König mit Krone, Scepter und Reichsapsel, darüber der Abler Polens, links der Reiter Littauens, rechts die Garbe der Wasa; Umschrift: Sigismundus III D. G. Rex Poloniae M. D. Lit. Rus. Prus. Mas. Sam. Vol. Kiio . . . . Finland. Haeres etc.). Auf der Rückseite der Wachsschale ist in kleinerem Format das schwedisch-polnische Siegel Sigismunds? eingedrückt, ein vierteiliger Arabeskenschild mit zwei Engeln als Schildbaltern: 1) und 4) der Abler Polens, 2) und 3) der Reiter Littauens; im gleichfalls viergeteilten Mittelschild: 1) und 4) die Kronen Schwebens, 3) und 4) der schwedische Löwe, im Herzschild die Garbe der Wasa.

Am Schluß der Urfunde unter der Plica links die Unterschrift des Königs: Sigismundus Rex und rechts: Jan Gembiczki. Auf der Plica liest man die Unterschriften der Glieder einer polnischen (anno 1599, Juni 14) und einer schwedischen (anno 1638, Aug. 26) Revis

fionskommiffion.

2. Karl XI., König von Schweben, erteilt der Stadt Dorpat eine Generalkonfirmation aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten, Stockholm 1676, März 19.

Dorpat, St. Arch. II, I, 19. Original, Pergament (62 × 43 cm) 20 Zeilen. An gelb-blauer Seidenschnur in Holzkapsel das große Reichssiegel (rund 11,8 cm dm.), rotes Wachs: Reichswappen, im Mittelschild das pfälzische Wappen, Löwen als Schildhalter, über der Krone die Buchstaben: C. R. S. H.

Am Schluß der Urfunde die Unterschrift des Königs: Carolus und rechts niedriger: N. Lillieroot.

3. Katarina II, Kaiserin von Rußland, bestätigt die Privilegien der Stadt Dorpat, wie solche dieser durch die Akfordpunkte vom

1) Diese Beschreibung ist ben Privilegienabschriften bes weiland Stadtarchivars Hugo Lichtenstein entnommen.

<sup>2)</sup> Die Beschreibung bieses zweiten Siegels fehlt bei Lichtenstein; fie kann hier nach Absendung der Originale nur nach einem Photogramm gegeben werden, auf dem aber die Legende nicht zu entziffern ist.

Jahre 1704 und die Konfirmationen seitens der russischen Herrsicher gewährleistet sind. St. Petersburg, 1764, März 17.

Dorp. St.-A. Russische Periode, Original, Pergament (1 Bogen.  $72 \times 44$  cm.), mit rot-seidenem Einschlag in grün-samtnem Deckel, Am Kopf der Urkunde auf S. 1 im Arabeskenschild der doppelköpfige Abler mit Krone, Scepter und Reichsapfel, im Brustschild in rotem Felde der Namenszug der Kaiserin. Darunter schimmert in Gold der Namenszug Peter III  $\binom{\mathcal{N}}{m}$  durch. Das Pergament war bereits 1762 für eine Privilegien-Konfirmation durch Kaiser Peter III hergestellt, diese wurde aber durch den Regierungswechsel vereitelt.

Um Schluß der Urfunde die Unterschrift der Raiserin in russischen Buchstaben: Екатерина (= Jekatjerina), unten rechts die des Bize-Ranzlers Fürsten Golyikin und weiter unten 2 Kanzleinummern. Un schwarz-rot-goldener Seidenschnur in silberner Rapsel das Reichsfiegel (rund, 7,7 cm. dm., rotes Wachs). Der Deckel der Rapsel zeigt in getriebener Arbeit den doppelköpfigen Abler mit Krone, Scepter und

Reichsapfel, im Bruftschild ber Drachentöter St. Georg.

#### Berichtigung.

S. 11 Beile 15 v. o. lies: vom Rate ftatt am Rate.